Helmut Ivansits, Alexander Pasz

Pensionsversicherung III

Pensionshöhe

6 Sozialrecht

Sozialrecht 6

Pensionsversicherung III

Pensionshöhe

Helmut Ivansits
(Aktualisiert: Alexander Pasz)

Pensionsversicherung III
Pensionshöhe

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Zeichenerklärung

Hinweise

Beispiele

Zitate

Stand: März 2023

Impressum:
Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien
© 2023 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien
Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien
Printed in Austria

Inhalt

Allgemeines zur Pensionsversicherung 6

Die Pensionsreformen 2003/2004 und die Kontoerstgutschrift 8

Lebensstandardsicherung durch die PV 10

Rechtliche Grundlagen der Pensionsberechnung 12

Der Zeitpunkt der Pensionsberechnung 14

Bestimmungsfaktoren der Pensionsberechnung 16
Exkurs: Versicherungszeiten 17

Die Berechnung von Alterspensionen 20

Berechnung der Alterspension nach dem APG 22
Pensionskonto 23
Berechnung von Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen 31

Rehabilitationsgeld und Umschulungsgeld 32

Pensionssplitting 34

Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen 36

Berechnung der Alterspension nach dem ASVG („Altrecht") 38
Bemessungsgrundlage 39
Steigerungsbetrag 41
Pensionsabschläge, Bonifikation und weitere Leistungskomponenten 41

Ausgleichszulage (AZ) und Kinderzuschuss zur Pension 44

Berechnung von Hinterbliebenenpensionen 46
Grundsätze 47
Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen 47

Pensionsanpassung und Aufwertung 50

Zu den Autoren 52

1 Allgemeines zur Pensionsversicherung

Zentrale Aufgabe der gesetzlichen Pensionsversicherung (PV) ist der Schutz der Versicherten vor den finanziellen Folgen der sozialen Risiken („Versicherungsfälle") des Alters, der Minderung der Arbeitsfähigkeit und des Todes. Der Schutz bei Eintritt dieser drei Versicherungsfälle besteht in erster Linie in der finanziellen Absicherung durch Pensionen. Pensionen treten an die Stelle des entfallenen Erwerbseinkommens. Sie sind daher Einkommens- oder im Todesfall auch Unterhaltsersatzleistungen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen (bestimmte FreiberuflerInnen, geringfügig Beschäftigte, „neue Selbständige" mit Einkommen unterhalb der Versicherungsgrenze) unterliegen Erwerbstätige in Österreich einem gesetzlichen Altersicherungssystem. Das ist entweder die PV oder für Beamte/Beamtinnen die Beamtenversorgung der Gebietskörperschaften. Die Beamtenversorgung ist in den Pensionsgesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Die Landesgesetze sind nicht harmonisiert.

Die PV ist für DienstnehmerInnen (DN) und freie DN im ASVG geregelt, für die anderen Berufsgruppen bestehen Sonderversicherungsgesetze (für Selbständige das GSVG, für Bauern/Bäuerinnen das BSVG, für bestimmte FreiberuflerInnen das FSVG und für Notare/Notarinnen das NVG). Von berufsspezifischen Besonderheiten (insbesondere hinsichtlich der für die Berechnung der Pensionen relevanten Beitragsgrundlagen) abgesehen, gelten für alle in die PV einbezogenen Berufsgruppen die gleichen Pensionsbemessungsregeln, für Beamte und Beamtinnen gelten Sonderbestimmungen.

Der PV liegt wie in der gesamten Sozialversicherung das Versicherungsprinzip (Höhe und Dauer der Beiträge bestimmen das Ausmaß der Geldleistung d. h. in der PV die Pension) zugrunde. Allerdings folgt sie nicht der in der Privatversicherung üblichen streng versicherungsmathematischen Äquivalenz von Beitrag und Leistung (Äquivalenzprinzip), sondern orientiert sich an einem von **sozialen Leistungskomponenten** modifizierten Versicherungsprinzip (sozialer Ausgleich). Dazu zählen vor allem die Ausgleichszulage und Kinderzuschüsse zur Pension, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und anderen Ersatzzeiten (ASVG) bzw. Teilversicherungszeiten (APG) sowie von Zurechnungszeiten bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.

SKRIPTEN ÜBERSICHT

VÖGB

SOZIALRECHT

SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflege und Betreuung

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

ARBEITSRECHT

AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE

GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
GK-4	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-5	Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
GK-8	Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB
GK-9	Geschichte der Kollektivverträge

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

2 Die Pensionsreformen 2003/2004 und die Kontoerstgutschrift

Wenn wir heute von der PV sprechen, dann müssen wir uns gerade die Pensionsversicherung als einen rechtlich überaus komplex gestalteten Versicherungszweig der Sozialversicherung vorstellen. Das Recht der PV hat sich nämlich seit den Reformen 2003 **(Pensionssicherungsreform)** und 2004 **(„Pensionsharmonisierung")** signifikant verändert. Insbesondere durch das Pensionsharmonisierungsgesetz 2004 (PHG) sind mit 1.1.2005 gravierende Änderungen in Kraft getreten.

Das PHG ist ein Sammelgesetz, in dem zum einen das **ASVG und die Sonderversicherungen** (GSVG, BSVG) gleich im Anschluss an die Pensionssicherungsreform erneut novelliert wurden. Zum anderen hat es das **Allgemeine Pensionsgesetz (APG)** in Kraft gesetzt. Das APG sieht für ab dem 1.1.1955 geborene Versicherte das **Pensionskonto** vor, und zwar für Versicherte, die nach 2004 **erstmals** Versicherungszeiten erworben haben („BerufseinsteigerInnen"), ausschließlich das Pensionskonto, für die übrigen Versicherten aus Gründen des Vertrauensschutzes zunächst aber noch die sog. Parallelrechnung, die eine Mischung aus Pensionskonto und altem Recht (Altrecht) darstellt, bis im Rahmen des Stabilitätspaketes 2012–2016 im 2. Stabilitätsgesetz 2012 generell das Pensionskonto für alle ab dem 1.1.2005 geborenen Versicherten eingeführt wurde. Ab 2014 wurde für alle mit der Kontoerstgutschrift das Pensionskonto eingeführt.

Im **Altrecht** (also für Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden) ist die Berechnung der Pensionen weiterhin im ASVG bzw. in den Sonderversicherungen geregelt. Bedenkt man jedoch, dass etwa im Jahr 1955 geborene männliche Versicherte bereits 2020 das 65. Lebensjahr vollendet haben (weiblich Versicherte aufgrund des noch niedrigeren Regelpensionsalters bereits 2015), wird klar, dass das Altrecht bereits eine stark untergeordnete Rolle spielt und durch das Pensionskonto abgelöst wurde.

Die Pensionsreformen 2003 und 2004 haben somit erhebliche Veränderungen **(„Paradigmenwandel")** in der Pensionsbemessung (Pensionskonto, Parallelrechnung) gebracht. Sie werden langfristig zu einer allgemeinen **Pensionsharmonisierung** führen. Sowohl die PV als auch die Beamtenversorgung des Bundes werden durch das APG auf den Weg zu einem einheitlichen Pensionskonto

gebracht, die Beamtenversorgung (Bundesbeamte) jedoch mit einiger Verzögerung. Für die Landesbeamten gelten von Land zu Land verschiedene, aber ähnliche Regelungen.

3 Lebensstandardsicherung durch die PV

Die wichtigste Funktion von Alterspensionen und Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit ist der Ersatz des durch den Eintritt des Versicherungsfalles weggefallenen Erwerbseinkommens. Durch den Eintritt des Versicherungsfalles kann die Arbeitskraft am Arbeitsmarkt nicht mehr im vollen Ausmaß verwertet werden, eine sozialstaatliche Kompensation (Einkommensersatz bei Direktpensionen, teilweiser Unterhaltsersatz bei Hinterbliebenenpensionen) durch die Sozialversicherung (SV) wird erforderlich. Sie erfolgt durch Leistungen aus dem Versicherungszweig der PV. Versicherte und deren DG haben zu diesem Zweck Beiträge in die PV geleistet, der Bund trägt im Rahmen des „Bundesbeitrags" beträchtlich zur Finanzierung bei.

Die Einkommensersatzleistungen in der PV orientieren sich am **Prinzip der Lebensstandardsicherung**: Die im Rahmen der Pensionsreformen 2003/2004 auf politischer Ebene vereinbarte **„Pensionsformel (65/45/80)"** soll sicherstellen, dass Versicherte, die zum Regelpensionsalter (Frauen: noch 60; Männer: 65) in die Pension gehen, mit 45 Versicherungsjahren 80 % ihres Einkommens erhalten. Wenn demnach die Pension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen wird, ist die Pension um versicherungsmathematisch berechnete Abschläge zu vermindern. Umgekehrt gebührt ein Pensionszuschlag (Bonifikation), wenn die Pension später in Anspruch genommen wird. Der individuelle Lebensstandard in der Pension hängt von der **gesetzlichen Pensionsformel** ab, die der **politischen Formel** nachgebildet und Gegenstand dieses Skriptums ist.

SKRIPTEN ÜBERSICHT

VÖGB

WIRTSCHAFT

WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-14	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich

SOZIALE KOMPETENZ

SK-1	Grundlagen der Kommunikation	**SK-6**	Grundlagen der Beratung
SK-2	Frei reden	**SK-7**	Teamarbeit
SK-3	NLP	**SK-8**	Führen im Betriebsrat
SK-4	Konfliktmanagement	**SK-9**	Verhandeln
SK-5	Moderation	**SK-10**	Politische Rhetorik

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen: www.voegb.at/skripten

4 Rechtliche Grundlagen der Pensionsberechnung

Da das PHG nicht unerheblich in das alte Pensionsrecht eingreift, werden aus Gründen des **Vertrauensschutzes** für ältere Menschen noch Teile des alten Rechtes bis zur alleinigen Geltung des Pensionskontos erhalten bleiben. Der Fokus wird aber auf die Berechnung jener Pensionen gelegt, für die das Pensionskonto gilt. Mit dem APG (siehe BGBl I 2004/142 in der geltenden Fassung) hat sich der Gesetzgeber **gegen** eine von Berufsgruppen unabhängige **Kodifikation** der PV entschieden (bei den Bundesbeamten tritt das Pensionskonto später in Kraft, für Landesbeamte sind nach wie vor unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen wirksam).

Um vor diesem Hintergrund Aussagen über die Pensionsbemessung treffen zu können, ist zunächst zu klären, welche **Rechtslage** anzuwenden ist: Folgender **Überblick** soll die Zuordnung erleichtern:

- Auf Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, ist nach § 1 Abs 3 APG das APG nicht anzuwenden (Ausnahmen: Korridorpension und Schwerarbeitspension), vielmehr gelten für diesen Versichertenkreis die Pensionsversicherungsgesetze (ASVG, GSVG und BSVG) weiter, allerdings nach Maßgabe der Pensionssicherungsreform 2003, die erhebliche Änderungen nach sich gezogen hat. Sofern diese Pension nach dem ASVG berechnet wird, wird sie in Folge als ASVG-Pension bezeichnet, die nach dem ASVG-**Altrecht** berechnet wird.
- Bei der Pensionsberechnung nach dem ASVG-Altrecht (Altpension) findet daher ein Vergleich zwischen der nach der günstigeren Rechtslage am 31.12. 2003 berechneten mit der nach der Rechtslage der Pensionssicherungsreform 2003 berechneten Pension statt. Das ist vor allem deshalb notwendig, weil im Unterschied zur Rechtslage vor dieser Pensionsreform der **Bemessungszeitraum** für die Bemessungsgrundlage erheblich ausgedehnt wird. Maßgeblich sind nicht mehr die besten 15, sondern im Jahr 2023 die besten 35 Jahre; diese werden schrittweise (jedes Jahr um ein weiteres Jahr) bis auf 40 Jahre (2028) ausgeweitet. Allerdings verhindert ein **„Verlustdeckel"** höhere Pensionsverluste gegenüber der RL am 31.12.2003. Dieser Modus der Pensionsberechnung ist ein **Auslaufmodell**: Versicherte, die vor 1955 ge-

boren wurden, sind heute mehr als 65 Jahre alt und zum Großteil bereits in Pension. Für Jüngere gilt das Pensionskonto nach dem APG.

- Das APG regelt das **Pensionskonto** und das **Ausmaß** sämtlicher Pensionsarten, den Anspruch jedoch nur für die Alterspension, während die Anspruchsvoraussetzungen für Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen) weiterhin im ASVG geregelt sind. Soweit im APG nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des ASVG, GSVG und BSVG anzuwenden (§ 2 Abs 2 APG).
- Mit 2014 wurde die Pensionsberechnung für alle ab dem 1.1.1955 geborenen Versicherten, sofern diese nicht schon im Pensionskonto (also nach dem 31.12.2004) erstmals Versicherungszeiten erworben haben, **vollständig** auf das **Pensionskonto umgestellt.** Es wurde für diese Versicherten eine **Kontoerstgutschrift** eingerichtet, in welcher die Anwartschaften, die bis dahin erworben wurden, „abgefertigt" werden. **Daher gilt nun nur mehr das Pensionskonto; zugleich wurde die überaus komplexe und verwirrende Parallelrechnung abgeschafft.**

Der Vorteil des Pensionskontos gegenüber dem alten Recht und der Parallelrechnung besteht in einer nachvollziehbaren Pensionsberechnung und in der besseren Prognosefähigkeit von Pensionsansprüchen. Das Pensionskonto bewirkt eine höhere **„innere Pensionsgerechtigkeit"**, weil das gesamte Lebenseinkommen zur Pensionsbemessung herangezogen wird. Personen mit schwankenden Erwerbseinkommen oder steilen Erwerbskarrieren sind davon besonders stark betroffen. Die Pensionsreformen 2003/2004 zielen daher auf eine **Verminderung des Pensionsniveaus** (mit dem Argument der Erhöhung der „Zukunftsfestigkeit" der PV) ab.

Die **konkrete Berechnung und Zusammensetzung der Pension nach den jeweiligen Rechtslagen** wird in den nächsten Abschnitten erläutert. Die Berechnung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und vor allem der Hinterbliebenenpension folgt einer anderen Logik als jene der Alterspension, die mehr auf „Beitragsgerechtigkeit der Leistung" als auf einen sozialen Ausgleich orientiert ist.

5 Der Zeitpunkt der Pensionsberechnung

Leistungsansprüche aus der PV entstehen in dem Zeitpunkt, in dem die im Gesetz vorgesehenen materiellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen der Eintritt des **Versicherungsfalles** (Erreichung des Pensionsalters), die **Wartezeit** (Mindestversicherungszeit) sowie allfällige **besondere Anspruchsvoraussetzungen**.

Die Prüfung, ob alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, erfolgt am **Stichtag**. Wenn der Antrag nicht an einem Monatsersten gestellt wird, der dann der Pensionsstichtag ist, ist der Stichtag der Monatserste, der dem Pensionsantrag folgt. Bei Pensionen für Hinterbliebene ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste. Damit die Leistung auch **anfallen** kann, ist jedenfalls ein **Antrag** als formale Anspruchsvoraussetzung erforderlich.

SKRIPTEN ÜBERSICHT

VÖGB

PRAKTISCHE GEWERKSCHAFTSARBEIT

PGA-1	Sitzungen, die bewegen
PGA-2	Die Betriebsratswahl
PGA-4	Die Zentralbetriebsratswahl
PGA-8	Gender Mainstreaming im Betrieb
PGA-9	Betriebsversammlungen aktiv gestalten
PGA-10	Projektmanagement
PGA-13	Unsere Anliegen im Betrieb durchsetzen
PGA-14	Mobilisierung und Mitgliedergewinnung
PGA-15	Der Betriebsratsfonds

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

WIRTSCHAFT, RECHT, MITBESTIMMUNG

WRM-1	Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
WRM-2	Mitwirkung im Aufsichtsrat
WRM-3	Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung
WRM-4	Bilanzanalyse
WRM-5	Konzerne wirtschaftlich betrachtet
WRM-6	Mitbestimmung im Konzern und auf EU-Ebene
WRM-7	Umstrukturierungen: Ausgliederungen, Fusionen, Outsourcing & Co
WRM-8	Investition und Finanzierung
WRM-10	Kostenrechnung
WRM-11	Risikomanagement und Controlling
WRM-12	Konzernabschluss und IFRS
WRM-13	Psychologie im Aufsichtsrat
WRM-14	Wirtschaftskriminalität

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

OEA-1	Damit wir uns verstehen
OEA-2	Auf den Punkt gebracht
OEA-3	Social-Media und Social-Web

ARBEIT UND UMWELT

AUW-2	Arbeiten und Wirtschaften in der Klimakrise
AUW-3	Hitze und UV-Strahlung am Brennpunkt Arbeitsplatz

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen: www.voegb.at/skripten

6 Bestimmungsfaktoren der Pensionsberechnung

Unabhängig davon, ob es sich um eine ASVG-Pension nach dem Altrecht oder um das Pensionskonto handelt, wird die Pensionshöhe im Prinzip durch die Dauer der Versicherung und das versicherte Einkommen bestimmt. Obwohl diese Grundprinzipien der PV auch im APG beibehalten wurden, hat sich der Berechnungsmodus doch in wesentlichen Punkten geändert.

Im **„Altrecht"** hängt die Höhe der Pension von der Zahl der erworbenen Versicherungsmonate und den aufgewerteten Beitragsgrundlagen im Bemessungszeitraum (Bemessungsgrundlage) ab. Pro erworbenem Versicherungsmonat gebührt ein **Steigerungsbetrag** (Steigerungsprozentsatz), der – auf die **Bemessungsgrundlage** bezogen – die **Bruttopension** ergibt. Je länger also jemand pensionsversichert ist und je höher das erzielte beitragspflichtige Erwerbseinkommen (bei Unselbständigen der Arbeitsverdienst) ist, desto höher ist auch die Pension.

Dieses Prinzip gilt auch im **Pensionskonto**, es wird nur anders umgesetzt. Im Pensionskonto wird die Bemessungsgrundlage mit dem Steigerungsbetrag durch **Pensionsgutschriften** ersetzt. Dabei werden alle beitragspflichtigen Erwerbseinkommen für die Pensionsberechnung herangezogen, das heißt, jedem Erwerbseinkommen steht eine entsprechende Jahresteilgutschrift im Ausmaß des Kontoprozentsatzes (1,78 % der jährlichen Beitragsgrundlagensumme) gegenüber. Der Kontoprozentsatz wird dabei aus bereits erwähnten Pensionsformel (65/45/80) abgeleitet: 1,78 ergeben sich durch die Teilung von 80 mit 45.

Die Summe aller aufgewerteten jährlichen Gutschriften führt zur Gesamtgutschrift, diese geteilt durch 14 ergibt die **fiktive Bruttopension** ohne Zu- und Abschläge, die so heißt, weil sie stets zum Regelpensionsalter (60/65) gerechnet wird. Ist das Regelpensionsalter erreicht, entspricht die Pensionshöhe genau diesem Wert, ansonsten sind Pensionsabschläge vorzunehmen.

Exkurs: Versicherungszeiten

Versicherungszeiten sind für den Anspruch auf Leistungen und für die Pensionsberechnung von Bedeutung, wobei Versicherungsmonate im Regime des Pensionskontos nur mehr für die Anspruchsvoraussetzungen eine Rolle spielen. Im alten Recht wird noch zwischen Beitragszeiten und Ersatzzeiten unterschieden.

Zu den **Beitragszeiten** zählen u. a.:

- **Zeiten einer Pflichtversicherung** (sofern die Beiträge noch nicht verjährt sind bzw. verjährte Beiträge nachentrichtet wurden),
- Zeiten einer **freiwilligen** Versicherung sowie
- **nachgekaufte Schul- und Studienzeiten** und **Zeiten einer Familienhospizkarenz**.

Ersatzzeiten sind jene im Rahmen des sozialen Ausgleichs in der PV anerkannten Versicherungszeiten, für die Versicherte unverschuldeterweise keine eigenen Beiträge leisten konnten. Zu den Ersatzzeiten zählen u. a.:

- **Zeiten des Bezuges von Leistungen aus der ALV** (also nicht bloß Zeiten der Arbeitslosigkeit),
- Zeiten des **Bezuges von Krankengeld, Wiedereingliederungsgeld** oder von **Wochengeld**,
- **Zeiten des Präsenz- bzw. Ausbildungsdienstes** (bei Frauen) und des **Zivildienstes** sowie des Bezuges von **Übergangsgeld aus der UV und PV**.

Seit 1.1.2005 müssen aber auch für Ersatzzeiten Beiträge – und zwar wie für Beitragszeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit 22,8 % der gesetzlich geregelten Beitragsgrundlagen – von den sachlich zuständigen Rechtsträgern („Beitragsgaranten" wie z. B. vom Bund, von der Arbeitslosenversicherung oder vom Familienlastenausgleich) entrichtet werden. Die entsprechenden Regelungen, die auch für APG-Versicherungszeiten gelten, finden sich in den §§ 8 Abs 1 Z 2, 44, 52 ASVG.

Diese Gliederung der Versicherungszeiten hat durch das **APG** erneut eine wesentliche Änderung erfahren. Es sind nunmehr alle erworbenen Versicherungszeiten

6 Bestimmungsfaktoren der Pensionsberechnung

Beitragszeiten, und zwar entweder Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, einer Pflichteilversicherung in der PV oder einer freiwilligen Versicherung.

Zeiten der Kindererziehung im Inland sind bis zum 31.12.2004 mit einer Sonderbemessungsgrundlage versehene Ersatzzeiten (im Jahr 2023 im Ausmaß von 1.554,36 Euro). Im Pensionskonto gelten sie als Zeiten einer Pflichtversicherung in der PV mit einer fixen Beitragsgrundlage von 2.090,61 Euro (2023) bzw. auf 14 Pensionsbezüge gerechnet ein monatlicher Pensionsbezug von rund 32 Euro pro Kind.

Schul- und Studienzeiten sind für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung nur dann zu berücksichtigen, wenn für sie Beiträge (nach-)entrichtet werden. Pro Schuljahr können 12 Monate, höchstens jedoch 36 Monate, pro Studienjahr 12 Monate, aber höchsten 72, insgesamt also maximal 108 Monate nachgekauft werden.

Zur Feststellung von Leistungen aus der PV müssen aber **Versicherungszeiten** vorher zu Versicherungsmonaten „verdichtet" werden. Ein Kalendermonat gilt dann als Versicherungsmonat, wenn mindestens Versicherungszeiten in der Dauer von 15 Tagen vorliegen. Wird diese Mindestdauer im Monat nicht erreicht, sind Versicherungszeiten so lange dem Folgemonat des Kalenderjahres zuzuschlagen, bis im Kalendermonat Versicherungszeiten im geforderten Mindestausmaß vorliegen. Der letzte im Kalenderjahr liegende Kalendermonat ist jedenfalls ein Versicherungsmonat, auch wenn das im Gesetz geforderte Mindestmaß nicht erreicht wurde.

VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Gewerkschaftskunde
- Praktische Gewerkschaftsarbeit
- Internationale Gewerkschaftsbewegung
- Wirtschaft
- Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- Politik und Zeitgeschehen
- Soziale Kompetenz
- Humanisierung – Technologie – Umwelt
- Öffentlichkeitsarbeit

SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- Seminare
- ReferentInnen
- Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.

Nähere Infos und kostenlose Bestellung:
www.voegb.at/skripten
E-Mail: skripten@oegb.at
Adresse:
Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien
Tel.: 01/534 44-39244

Die Skripten gibt es hier zum Download:

www.voegb.at/skripten

Leseempfehlung:
Reihe Zeitgeschichte und Politik

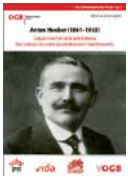

7 Die Berechnung von Alterspensionen

Wie ausgeführt sind die meisten Versicherten, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, bereits in Pension, wodurch Pensionsberechnungen nach dem Altrecht nur noch vereinzelt vorkommen. Es erweist sich daher als zweckmäßig, zuerst die Pensionsberechnung nach dem APG (Kontorecht) darzustellen und erst danach auf die Pensionsberechnung nach dem Altrecht einzugehen. Da die Parallelrechnung durch die **Kontoerstgutschrift** abgelöst wurde, gibt es neben der ASVG-Pension nach dem Altrecht und dem Pensionskonto nach dem APG keine „Übergangspensionen" mehr.

SKRIPTEN ÜBERSICHT

VÖGB

WIRTSCHAFT

WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-14	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich

SOZIALE KOMPETENZ

SK-1	Grundlagen der Kommunikation	**SK-6**	Grundlagen der Beratung
SK-2	Frei reden	**SK-7**	Teamarbeit
SK-3	NLP	**SK-8**	Führen im Betriebsrat
SK-4	Konfliktmanagement	**SK-9**	Verhandeln
SK-5	Moderation	**SK-10**	Politische Rhetorik

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen: www.voegb.at/skripten

8 Berechnung der Alterspension nach dem APG

Pensionskonto

Das **Pensionskonto** gilt für Personen, die **nach dem 31.12.1954** geboren sind. Das Pensionskonto ist in den §§ 10 ff APG geregelt; das betrifft die Kontoführung, den Inhalt des Kontos, die Ermittlung der Teil- und Gesamtgutschriften und die Kontomitteilung.

Um in eine Alterspension (Männer 65, Frauen 60) gehen zu können, sind nach § 4 APG am Stichtag mindestens 180 Versicherungsmonate erforderlich (Mindestversicherungsdauer). Davon müssen mindestens 84 auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben worden sein (Zeiten der freiwilligen Versicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes sowie Zeiten der Familienhospizkarenz gelten als Beitragszeiten der Erwerbstätigkeit). Für Frauen wird das Antrittsalter, das an sich verfassungsrechtlich geschützt ist, im **Übergangsrecht** stufenweise auf 65 angehoben. Frauen, die ab Juni 1968 geboren sind, müssen bereits bis 65 arbeiten.

Die **Kontoführung** selbst erfolgt durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV). Für alle Versicherten ist ein Pensionskonto einzurichten. Auf Verlangen ist dem/der Versicherten eine jährliche (unverbindliche) **Kontomitteilung** zu übermitteln, mit

- den Beitragsgrundlagen des Kalenderjahres
- den entrichteten Beiträgen
- der Teilgutschrift des betreffenden Kalenderjahres und
- der bis Ende des Kalenderjahres erworbenen Gesamtgutschrift.

Das Pensionskonto ist kein angespartes Sparguthaben, sondern weist die auf Grund der Beitragsleistung garantierte Pensionsleistung aus, die gewährt werden muss, wenn die notwendige Zahl an Versicherungszeiten erworben wurde und das Pensionsalter erreicht wurde. Die Pension ist die Gegenleistung dafür, dass DN 10,25 %, DG 12,55 % des Erwerbseinkommens (präzise: der Beitragsgrundlage und der Sonderzahlungen) als Beiträge zur obligatorischen sozialen Absicherung im Alter entrichten.

Daneben können DG und DN vertraglich Betriebspensionen vereinbaren. Die Prämien werden am Kapitalmarkt veranlagt. Das gilt auch für die Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu"), die vom DG im Ausmaß von 1,53 % der Beitragsgrundlage dotiert wird und ebenfalls der Zukunftsvorsorge gewidmet werden kann.

Berechnungsschritte und Leistungsfaktoren

Das Pensionskonto beruht auf folgenden **Berechnungsschritten** (§ 12 APG):

Schritt 1:
Es ist die **Summe aller Beitragsgrundlagen aus allen Versicherungen** (ASVG, GSVG, BSVG, freiwilligen und Teilversicherungen) im Kalenderjahr zu bilden. Der Gesamtbetrag der Beitragsgrundlagen darf das 420-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Der übersteigende Beitrag wird bei Pensionsantritt rückerstattet, auf Antrag schon früher.

Schritt 2:
Die **jährliche Teilgutschrift** wird aus dem Kontoprozentsatz von 1,78 % und der der Beitragsgrundlagensumme gebildet.

Schritt 3:
Die im ersten Jahr verbuchte Teilgutschrift wird im nächsten Jahr mit der Aufwertungszahl aktualisiert und dieser am Ende des Jahres die neue Teilgutschrift hinzugerechnet. Beide zusammen bilden die **erste Gesamtgutschrift**. Die am Pensionsstichtag berechnete **Gesamtgutschrift**, gerechnet zum Regelpensionsalter (60/65), geteilt durch 14, ist die monatliche Bruttopension.

Von der laufenden Pension werden nur noch ein **KV–Beitrag** von 5,1 % (also ohne Beiträge zur Pensionsversicherung, Unfallversicherung oder Arbeitslosenversicherung) und anschließend die **Lohnsteuer** nach dem Einkommenssteuertarif abgezogen. Daraus ergibt sich die auszuzahlende Pension **(Nettopension)**. Bei einer Bruttopension von beispielsweise 1000 Euro beträgt die Nettopension 949 Euro, bei 2.000 Euro 1.717,74 Euro und bei 3000 Euro 2.328,08 Euro. Die **AK** hat einen **Pensionsrechner** eingerichtet, der unter Angabe der Gesamtgutschrift die Pensionshöhe abschätzen kann.

8 Berechnung der Alterspension nach dem APG

Pensionssonderzahlungen im April und Oktober werden nach Abzug des KV-Beitrags mit einem festen Steuersatz von sechs Prozent besteuert. Die erstmalige Sonderzahlung gebührt nur anteilsmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den letzten 5 Monaten davor die Pension nicht durchgehend bezogen wurde. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel. Das **Pflegegeld** bleibt unversteuert. **Mehrere Pensionen der öffentlichen Hand** (SV, Gebietskörperschaften) werden gemeinsam von jener Stelle versteuert, die den höchsten steuerpflichtigen Bezug aufweist. Erhalten Pensionisten neben der gesetzlichen Pension auch eine **Firmenpension**, ist keine obligatorische gemeinsame Versteuerung vorgesehen, sondern eine **Arbeitnehmerveranlagung** nach Ablauf des Kalenderjahres. Unter bestimmten Voraussetzungen gebühren bei Pensionseinkünften bis zu 25.000 Euro jährlich (Bruttopension abzüglich KV-Beitrag) ein nach der Pensionshöhe gestaffelter **Pensionisten-Absetzbetrag** und auf Antrag ein **erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag**, wenn PensionsbezieherInnen verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sowie ein Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag, wenn Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, vorhanden sind. Außerdem besteht die Möglichkeit einer SV-Rückerstattung im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung (Negativsteuer).

Der **Nachkauf von Schul- und Studienzeiten** bei einem Antrag im Jahr 2023 beträgt 1.333,80 Euro pro nachgekauften Monat; Beitragsgrundlage ist die monatliche Höchstbeitragsgrundlage. Der **Nachkauf** wird steuerlich begünstigt; abhängig vom Jahreseinkommen kann bei der Arbeitnehmerveranlagung durch Abschreibung als Sonderausgabe zu einer Gutschrift führen. Wenn sich die nachgekauften Zeiten weder auf die Anspruchsvoraussetzungen noch auf die Pensionshöhe auswirken, muss die PVA die Beiträge rückerstatten.

Die **Sonderbemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung** im Pensionskonto beträgt 2.090,61 Euro (2023). Daher werden 1,78 % dieser gesetzlich festgelegten Beitragsgrundlage (1,78 % x 12) dem Pensionskonto gutgeschrieben. Es werden bis zu 48 Monate ab der Geburt angerechnet, und zwar grundsätzlich der Mutter, dem Vater nur, wenn er das Kind überwiegend erzogen hat und das der PVA gemeldet wurde.

Die Ab- und Zuschläge sind etwas **anders als im ASVG** geregelt:

- **Pensionsabschlag:** Ein Pensionsantritt **vor dem Regelpensionsalter** (60/65) vermindert die Pension bei Korridorpensionen um 5,1 % pro Jahr (monatlich: 0,425 %) des früheren Pensionsantritts, es sei denn, es liegen bis zum 31.12.2021 540 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (dazu zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung; Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt) vor; bei der Schwerarbeitspension beträgt die Verminderung 1,8 % pro Jahr (0,15 % pro Monat). Bei einer Langzeitversichertenpension beträgt der Abschlag maximal 12,6 %.
- **Bonifikation (Zuschlag):** Ein **Pensionsantritt nach dem 60./65. Lebensjahr** wird mit 4,2 % pro Jahr (0,35 % pro Monat) des Aufschubs bonifiziert (aber höchstens im Ausmaß von 12,6 % = Aufschub um drei Jahre). Wird eine Alterspension aufgeschoben, müssen DG und versicherte Person auf Kosten der PV nur die Hälfte der Beiträge zur PV zahlen. Durch ein höheres Nettoeinkommen soll der Anreiz zur Weiterarbeit noch einmal erhöht werden.
- Zur Eigenpension (auch für Sonderzahlungen) gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuss (2023: monatlich 29,07 Euro). Er gebührt grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr, ausnahmsweise auf Antrag auch bei Schul- und Berufsausbildung, bei Teilnahme am Freiwilligen Sozial- und Umweltschutzjahr und am Friedens- und Sozialdienst im Ausland und bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes. Der Begriff des Kindes umfasst leibliche Kinder, Wahlkinder und Stiefkinder und unterhaltspflichtige Enkelkinder, die mit dem Pensionisten/der Pensionistin in Hausgemeinschaft leben.
- Wie im Altrecht gibt es auch im APG einen „Besonderen Steigerungsbetrag" auf Grund einer Höherversicherung (siehe § 248 ASVG) und einen Kinderzuschuss.

Wie funktioniert das Pensionskonto?

Im folgenden **Schema einer Pensionsberechnung** nach dem APG im „Echtbetrieb" (in den ersten drei Jahren eines Kontos) spiegeln sich die oben genannten drei Schritte (Beitragsgrundlagensumme – Teilgutschrift – Gesamtgutschrift)

wider. Um es dennoch etwas zu vereinfachen, wird angenommen: Monatsbruttolohn 2.000 €, Aufwertungsfaktor 1,03 bei 45 erworbenen Versicherungsjahren.

	Beitragsgrundlage (Jahresbruttolohn)	Pensionsprozente	Neue Kontogutschrift (1,78 % vom Jahresbruttolohn)	Kontostand Vorjahr plus Aufwertung	Kontostand gesamt	Bisher erworbener monatlicher Pensionsanspruch (Kontostand/14)
Jahr 1	28.000 € (2.000 x 14)	1,78 %	498,40 €	–	498,40 €	35,60 €
Jahr 2	28.000 € (2.000 x 14)	1,78 %	498,40 €	513,35 € (498,4 x 1,03)	1.011,75 € (513,35 + 498,40)	72,23 €
Jahr 3	28.000 € (2.000 x 14)	1,78 %	498,40 €	1.042,10 € (1.011,75 x 1,03)	1.540,50 € (1.042,10 + 498,40)	110,04 €
Jahre 4 bis 45	Weiter nach diesem Schema, dh nach zB 45 Jahren beträgt die Bruttopension: Gesamtgutschrift dividiert durch 14 = Bruttopension minus KV-Beitrag und Lohnsteuer = Nettopension (14x im Jahr)					

Einkommen schlägt sich nur dann in Gutschriften nieder, wenn das monatliche Erwerbseinkommen den Wert der **Geringfügigkeitsgrenze** überschreitet, es sei denn, es liegt eine Selbstversicherung nach § 19a ASVG vor. Selbstverständlich werden auch andere **freiwillige Versicherungen** in der Gutschrift berücksichtigt, Schul- und Studienzeiten allerdings nur dann, wenn für sie nachträglich Beiträge gezahlt wurden. Dem Pensionskonto gutgeschrieben werden auch **Einkommen aus zwei oder mehreren Dienstverhältnissen**, wenn sie einzeln oder gemeinsam die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. In der Gutschrift ist die Höchstbeitragsgrundlage zu beachten (bei freiwilligen Versicherungen sind Mindestbeitragsgrundlagen und die um ein Sechstel erhöhte Höchstbeitragsgrundlage zu beachten – 2023: monatlich 6.825 Euro).

Wie erwähnt gibt es im Pensionskonto nur mehr Beitragszeiten, und zwar entweder solche der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG, GSVG oder BSVG, der freiwilligen Versicherung oder Zeiten, für die der Bund, das BM für Landesverteidigung, das AMS oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zahlen (siehe § 3 APG). Den letztgenannten Zeiten werden gesetzlich festgelegte Beitragsgrundlagen zugeordnet (siehe Exkurs. Versicherungszeiten).

Dazu zählen folgende Zeiten:

- Arbeitslosengeld, Überbrückungshilfe, Übergangsgeld, Weiterbildungsgeld, Notstandshilfe (selbst dann, wenn wegen eines Partnereinkommens keine Notstandshilfe bezogen werden kann), Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts
- Übergangsgeld nach dem ASVG, Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld, Krankengeld, Wiedereingliederungsgeld
- Wochengeld
- Präsenz- und Zivil- bzw. Auslandsdienst sowie Ausbildungsdienste
- Kinderbetreuungsgeld
- Pflegekarenz und Pflegeteilzeit
- Altersteilzeit und Teilpension

Beispiele: Wird Präsenzdienst absolviert, werden dem Pensionskonto 1,78 % der hierfür vorgesehenen gesetzliche Beitragsgrundlage 12x im Jahr gutgeschrieben. Bezieherinnen von Wochengeld werden 1,78 % des 30-fachen täglichen Wochengeldes, Arbeitslosen für das tägliche Arbeitslosengeld 1,78 % von 70 % (bei Notstandshilfe 64 %) der Bemessungsgrundlage des täglichen Arbeitslosengeldes und beim Bezug von Krankengeld 1,78 % des Einkommens vor der Erkrankung gutgeschrieben. Bildungskarenz (Weiterbildungsgeld) wird im Pensionskonto mit dem Betrag von 1,78 % der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes bewertet. Für Zeiten der Kindererziehung werden 2.090,61 Euro monatlich (2023) gutgeschrieben.

Höchstgutschrift und APG-Höchstpension 2023: Aus der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von 5.850 Euro ergibt sich durch Vervielfachung mit 14 (Jahresgehalt plus Sonderzahlungen) eine jährliche Summe von 81.900 Euro. Daraus resultiert eine höchstmögliche jährliche Gutschrift von 1.457,82 Euro, dividiert durch 14, eine monatliche Höchstgutschrift (= Pensionsanspruch) von 104,13 Euro. Sofern beispielsweise 45 Jahre lang die Höchstbeitragsgrundlage erwirtschaftet wird, würde die Pension nach dem Pensionskonto 4.685,85 Euro betragen. Im Gegensatz zum Altrecht existiert zudem auch keine Begrenzung der Pension nach oben hin.

8 Berechnung der Alterspension nach dem APG

Kontoerstgutschrift

Im Jahr 2014 wurde die Pensionsberechnung für alle ab 1.1.1955 geborenen Versicherten, sofern sie nicht schon im Pensionskonto sind (also nach dem 31.12.2004 erstmals Versicherungszeiten erworben haben), erneut völlig **umgestellt** (Umstellungszeitpunkt: 1.1.2014). Die sog. Parallelrechnung wird abgeschafft, dafür wird für Versicherte, die bis 31.12.2004 mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben, im Jahr 2013 die **sog. Kontoerstgutschrift** eingerichtet, mit der mit einem Schlag alle bis 31.12.2013 erworbenen Anwartschaften „abgefertigt" werden. Ab diesem Zeitpunkt beginnt sozusagen das exklusive Regime des **Pensionskontos**. Die Kontoerstgutschrift wurde den Versicherten ab Juni 2014 mitgeteilt.

Die Umstellung erfolgte in der Weise, dass zunächst ein **Ausgangsbetrag** ermittelt wurde, dem eine Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wurde, die aus den 336 höchsten Gesamtbeitragsgrundlagen im Versicherungsverlauf bzw. aus den vorliegenden Versicherungsmonaten gebildet wurde, wenn weniger als 336 Versicherungsmonate (= 28 Jahre) vorlagen. Es handelt sich um eine „künstliche" Bemessungsgrundlage, die nur zur Umstellung benötigt wird (u. a. bessere Aufwertung, Sonderregelungen für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten).

Diesem Ausgangsbetrag wurde ein **Vergleichsbetrag** (Pensionshöhe nach der sog. Parallelrechnung zum Zeitpunkt 1.1.2014) gegenübergestellt. Um Verluste, aber auch Gewinne gegenüber der Parallelrechnung zu minimieren, waren Begrenzungen nach unten bzw. oben mit folgenden Prozentsätzen (differenziert nach Geburtsjahrgängen) vorgesehen:

1955	98,5 %	101,5 %
1956	98,3 %	101,7 %
1957	98,1 %	101,9 %
1958	97,9 %	102,1 %
1959	97,7 %	102,3 %
1960	97,5 %	102,5 %
1961	97,3 %	102,7 %
1962	97,1 %	102,9 %
1963	96,9 %	103,1 %
1964	96,7 %	103,3 %
ab 1965	96,5 %	103,5 %

Die Kontoerstgutschrift war als **erste Gesamtgutschrift** für das Jahr 2013 bis spätestens 30.6.2014 in das Pensionskonto aufzunehmen und den kontoberechtigten Personen mitzuteilen. Bei nachträglichen Änderungen von Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten war die Kontogutschrift bis 31.12.2016 neu zu berechnen, bei Änderungen nach dem 31.12.2016 ist eine besondere **Ergänzungsgutschrift** zu ermitteln.

Ist man mit der mitgeteilten Kontoerstgutschrift nicht einverstanden, weil sich daraus z. B. Versicherungslücken oder zu geringe Beitragsgrundlagen erkennen lassen, kann man vom Pensionsversicherungsträger einen Bescheid verlangen, gegen den man beim Versicherungsträger einen Widerspruch einbringen kann (Widerspruchsverfahren). Liegen Versicherungslücken bereits fünf Jahre zurück, besteht in Anbetracht der Verjährung die Möglichkeit einer **Beitragsnachentrichtung** nach § 68a ASVG

8 Berechnung der Alterspension nach dem APG

Berechnung von Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen

Die Berechnung von Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Alterspension, weist jedoch einige Abweichungen auf für schon in jungen Jahren von Invalidität betroffenen Versicherten, die weniger Versicherungszeiten erwerben konnten und oft niedrigere Bemessungsgrundlagen aufwiesen, sodass ihre Pension unzureichend ist (siehe § 6 APG). Daher ist im Gesetz ein Ausgleich durch die Anrechnung von **Zurechnungszeiten** bis zum **Zurechnungsalter (60)** vorgesehen. Werden **Zurechnungsmonate** hinzugezählt, ist die Summe der Steigerungspunkte (nach Berücksichtigung des Pensionsabschlags) aber mit 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage begrenzt, außer es ergibt sich **ohne Zurechnungszeiten** eine höhere Leistung.

Im Pensionskonto gelten für Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, die **nach Vollendung des 60. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden, die in § 5 APG für Alterspensionen vorgesehenen Berechnungsbestimmungen. Der Abschlag beträgt 4,2 % pro Jahr vor dem Regelpensionsalter, ist jedoch begrenzt mit 13,8 %.

Wird die Pension aber vor **Vollendung des 60. Lebensjahres** in Anspruch genommen, werden die Monate, die zwischen dem Pensionsstichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen, wie im ASVG-Altrecht als **Zurechnungsmonate** (ZM) ermittelt. Zurechnungsmonate sind die Monate zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres. Auf der Grundlage dieser Monate wird unter Berücksichtigung der erworbenen **Versicherungsmonate** (VM) und der Abschlagshöhe ein besonderer **Faktor zur Erhöhung der Pensionsleistung** berechnet, wenn nicht eine bestimmte Mindestzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde. Der Faktor ist von der Zahl der Versicherungsmonate und der Höhe des Abschlags abhängig. Als **Grenze für die Zurechnung** werden 469 Versicherungsmonate festgelegt, was dem Abschlags-Höchstausmaß von 13,8 % entspricht (siehe Anlage 5 zum APG). Liegen bei einem maximalen Abschlag von 13,8 % mehr als 469 Versicherungsmonate vor, wird die Pension wie eine Alterspension berechnet.

Berechnung von Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen 8.2

Diese Berechnungsgrundsätze für Pensionen vor Vollendung des 60. Lebensjahres lauten formelmäßig verdichtet:

» **Zahl der VM + Zahl der ZM (max 469) : Zahl der VM**

Beispiel: Mann, geboren am 2.9.1987, Pensionsstichtag 1.10.2012, Vollendung des 60. Lebensjahres am 1.10.2047. Daher Zahl der ZM: 300. Bis zum Stichtag 120 VM. Daraus resultiert ein Faktor von 3,5. Bei einer Gesamtgutschrift von zB 7.700 Euro ergibt sich durch Teilung durch 14 eine monatliche Leistung von 550 Euro, die um den maximalen Abschlag von 13,8 % zu vermindern ist und 474,10 Euro ergibt. Dieser Betrag ist mit dem Erhöhungsfaktor zu vervielfachen. Das ergibt eine Bruttopension von 1.659,35 Euro monatlich.

Für Teilgutschriften, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres erworben wurden, gelten Sonderregelungen (keine Berücksichtigung von Lehrlingszeiten bei der Bildung von Teilgutschriften vor 18), wenn es für die Betroffenen günstiger ist.

Bei **Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen** gebührt im Altrecht und im Pensionskonto eine **Teilpension**, wenn das Gesamteinkommen (Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) einen bestimmten Grenzbetrag übersteigt. Der sich daraus ergebende Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50 % der Leistung noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

9 Rehabilitationsgeld und Umschulungsgeld

Zu beachten ist, dass für alle Versicherten, die am 1.1.2014 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (also für Personen, die ab 1.1.1964 geboren sind), anstelle der befristeten Pension bei einer mindestens sechs Monate dauernden vorübergehenden Invalidität (Berufsunfähigkeit) **Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung** gebührt (siehe § 143a ASVG). Am 1.1.2014 befristete Pensionen wurden kraft Gesetzes in ein Rehabilitationsgeld umgewandelt. Das Rehabilitationsgeld setzt einen Pensionsantrag voraus und steht nur zu, wenn eine berufliche Rehabilitation weder zumutbar noch zweckmäßig ist.

Die Höhe des Rehabilitationsgeldes richtet sich nach der Höhe des Krankengeldes aus der letzten eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründende Erwerbstätigkeit. Es gebührt jedoch bei rechtmäßigem, gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich **jedenfalls** in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (2023: 1.110,26 Euro). . Das Rehabilitationsgeld wird, im Unterschied zur Pension, nur 12-mal ausbezahlt. Sonderzahlungen sind jedoch, sofern sie im Dienstverhältnis gebührt haben, in der Höhe des Rehabilitationsgeldes berücksichtigt. Die Bemessung des Rehabilitationsgeldes von einer geringfügigen Beschäftigung ist unzulässig. Erzielen RehabilitationsgeldbezieherInnen ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, so gebührt ein **Teilrehabilitationsgeld**.

Das Rehabilitationsgeld wird vom Pensionsversicherungsträger dem Grunde nach im Leistungsbescheid zuerkannt und kann auch nur durch diesen Träger wieder entzogen werden, wird aber von der zuständigen Krankenkasse im Rahmen des Case-Managements vollzogen. Das Case-Management hat die Aufgabe, LeistungsbezieherInnen durch die Verschaffung von Krankenbehandlung und insbesondere medizinischer Rehabilitation wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Wird die Mitwirkung an den medizinischen Maßnahmen verweigert, kann das Rehabilitationsgeld für die Dauer der Verweigerung entzogen werden

Umschulungsgeld steht zu, wenn für Facharbeiter und Angestellte eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar ist (siehe § 39b AlVG). Es gebührt anstelle der Pension, was bedeutet, dass ein Antrag auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gestellt wurde und im **Begutachtungszentrum der PV** vorübergehende Invalidität oder Berufsunfähigkeit

festgestellt wurde. Jeder Antrag auf eine Pension wird auch als Antrag auf eine berufliche Rehabilitation gewertet. Zugleich wird in diesem Kompetenzzentrum auch das **Berufsfeld** für in Frage kommende zumutbare und zweckmäßige Rehabilitationsberufe erhoben. **Zumutbarkeit** liegt vor, wenn die Rehabilitation zu keinem sozialen Abstieg führt. Das wird nach der Fachkompetenz (bisherige Ausbildung, für die Ausübung notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten) beurteilt. Einvernehmlich kann auch auf andere als die von der PVA festgestellten Berufe rehabilitiert werden.

Zuständig für die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und für die Auszahlung des Umschulungsgeldes ist das AMS. In der Auswahl- und Planungsphase gebührt es in der Höhe des Arbeitslosengeldes, ab Teilnahme an der Rehabilitationsmaßnahme in der Höhe des um 22 % erhöhten Arbeitslosengeldes plus allfälliger Familienzuschläge.

Von diesen beiden Leistungsarten ist das Übergangsgeld aus der PV für die Dauer der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen zu unterscheiden (§ 306 ASVG). Es gebührt in Höhe der Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension (mindestens in Höhe des AZ-Richtsatzes für Alleinstehende bzw des Krankengeldes, wenn dieses höher ist), die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte, und gilt nur mehr für Versicherte, die nicht in den Geltungsbereich des SRÄG 2012 fallen. Auf das Übergangsgeld ist sonstiges Einkommen anzurechnen.

10 Pensionssplitting

Auf Antrag **kann** der erwerbstätige Elternteil bis zu 50 % seiner auf Erwerbstätigkeit gründenden Teilgutschrift jenem Elternteil auf das Pensionskonto **übertragen**, der im betreffenden Kalenderjahr das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat (siehe § 14 APG). Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf nicht übereschritten werden. Das Vorliegen einer Ehe ist nicht erforderlich. Die Übertragung erfolgt auf Antrag und bedarf einer **Vereinbarung** zwischen den Elternteilen und ist **längstens bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres** (ausnahmsweise bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes) einzubringen. Ein Widerruf ist nicht vorgesehen. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn noch keiner der Elternteile einen Pensionsanspruch hat.

SKRIPTEN ÜBERSICHT

VÖGB

PRAKTISCHE GEWERKSCHAFTSARBEIT

PGA-1	Sitzungen, die bewegen
PGA-2	Die Betriebsratswahl
PGA-4	Die Zentralbetriebsratswahl
PGA-8	Gender Mainstreaming im Betrieb
PGA-9	Betriebsversammlungen aktiv gestalten
PGA-10	Projektmanagement
PGA-13	Unsere Anliegen im Betrieb durchsetzen
PGA-14	Mobilisierung und Mitgliedergewinnung
PGA-15	Der Betriebsratsfonds

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

WIRTSCHAFT, RECHT, MITBESTIMMUNG

WRM-1	Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
WRM-2	Mitwirkung im Aufsichtsrat
WRM-3	Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung
WRM-4	Bilanzanalyse
WRM-5	Konzerne wirtschaftlich betrachtet
WRM-6	Mitbestimmung im Konzern und auf EU-Ebene
WRM-7	Umstrukturierungen: Ausgliederungen, Fusionen, Outsourcing & Co
WRM-8	Investition und Finanzierung
WRM-10	Kostenrechnung
WRM-11	Risikomanagement und Controlling
WRM-12	Konzernabschluss und IFRS
WRM-13	Psychologie im Aufsichtsrat
WRM-14	Wirtschaftskriminalität

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

OEA-1	Damit wir uns verstehen
OEA-2	Auf den Punkt gebracht
OEA-3	Social-Media und Social-Web

ARBEIT UND UMWELT

AUW-2	Arbeiten und Wirtschaften in der Klimakrise
AUW-3	Hitze und UV-Strahlung am Brennpunkt Arbeitsplatz

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen: www.voegb.at/skripten

11 Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen

In der österreichischen PV widerspricht eine **Kumulation von Pension und Erwerbseinkommen** dem Wesen der Pension als Einkommensersatzleistung. Daher führt es entweder zum **teilweisen Ruhen** (bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) oder zum **Wegfall** der Pension (bei vorzeitigen Alterspensionen). Die **Regelalterspension** bleibt von jeglichem Zuverdienst dem Grund und der Höhe nach jedoch **unberührt**.

- Für **vorzeitige Alterspension** ist vorgesehen, dass die Pension bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze zur Gänze wegfällt (**Wegfallbestimmung**). Der Wegfall der Pension beendet nicht den Leistungsanspruch, sondern nur den Leistungsbezug, solange der Wegfallgrund besteht. Bei Wegfall ist diese Pension zum Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters von Amts wegen **neu festzustellen**. Sie ist für jeden Monat, in dem diese Pension weggefallen ist, mit 0,55 % zu **erhöhen** (bei der Schwerarbeitspension beträgt die Erhöhung 0,312 %).
- Wird eine Regelalterspension in Anspruch genommen, kann unbeschränkt dazuverdient werden. Es gibt für diese Fälle **keine Ruhens- oder Wegfallbestimmungen**.
- Das Gesetz sieht eine **Umwandlung einer Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension** bei Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen in eine **Teilpension** vor, wenn das Erwerbseinkommen den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Zur Feststellung der Höhe der Teilpension ist das Gesamteinkommen (Erwerbseinkommen und Pension, ohne den besonderen Steigerungsbetrag) zu ermitteln. Dieser Logik folgt auch das Rehabilitationsgeld.

VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Gewerkschaftskunde
- Praktische Gewerkschaftsarbeit
- Internationale Gewerkschaftsbewegung
- Wirtschaft
- Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- Politik und Zeitgeschehen
- Soziale Kompetenz
- Humanisierung – Technologie – Umwelt
- Öffentlichkeitsarbeit

SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- Seminare
- ReferentInnen
- Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.

Nähere Infos und kostenlose Bestellung:
www.voegb.at/skripten
E-Mail: skripten@oegb.at
Adresse:
Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien
Tel.: 01/534 44-39244

Die Skripten gibt es hier zum Download:

www.voegb.at/skripten

Leseempfehlung:
Reihe Zeitgeschichte und Politik

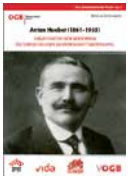

12 Berechnung der Alterspension nach dem ASVG („Altrecht")

Das ASVG, aber auch das GSVG und das BSVG sind weiterhin als Rechtsgrundlage für jene Versicherte, **die vor dem 1.1.1955 geboren** sind, heranzuziehen (siehe §§ 238 ff ASVG). Die Pensionshöhe im „Altrecht" wird von der **Bemessungsgrundlage** (genauer genommen: der Gesamtbemessungsgrundlage) und dem **Steigerungsbetrag** bestimmt. Rechnerisch gesehen ist die Pension das Produkt aus diesen beiden Bemessungsfaktoren: **Bemessungsgrundlage x Steigerungsbetrag = Bruttopension**. Daneben beeinflussen noch **weitere Leistungsfaktoren** die Pensionshöhe.

Besonders wichtig für die Pensionsberechnung nach dem ASVG ist die **Vergleichsberechnung**: Die auf der RL am 31.12.2003 berechnete Pension ist mit jener der Pensionsreformen 2003/2004 zu vergleichen. Um die **Vergleichsberechnung** durchführen zu können, sind beide Rechtslagen zu beachten. Die Pension nach dem ASVG ergibt sich somit aus dem **Zusammenspiel** der beiden Rechtslagen. Da es in Zukunft insbesondere durch den längeren Bemessungszeitraum zu erheblichen Pensionskürzungen kommen kann, sorgt ein „Verlustdeckel" für ältere Versicherte für eine gewisse soziale Abfederung.

Zu beachten ist auch, dass das APG bei Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen nur die Pensionsberechnung regelt, die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsarten sind aber nach wie vor im ASVG zu finden. Das beeinträchtigt die Transparenz des Leistungssystems der PV und schafft Rechtsunsicherheit. Aber auch die Anspruchsvoraussetzungen für vorzeitige Alterspensionen sind recht unübersichtlich noch immer im Übergangsrecht des ASVG „versteckt".

Die Pension gebührt 14-mal jährlich. Die Sonderzahlungen werden mit den Pensionen im April und im Oktober ausbezahlt. Die erstmalige Sonderzahlung gebührt nur anteilsmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den letzten 5 Monaten davor die Pension nicht durchgehend bezogen wurde. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Bemessungsgrundlage

Ursprünglich wurde die Bemessungsgrundlage im **Altrecht** (ASVG; GSVG; BSVG) aus den Beitragsgrundlagen der letzten fünf Jahre gebildet, später waren die besten 15 Jahre des Versicherungsverlaufs maßgebend. Am **31.12.2003** umfasste der Bemessungszeitraum „die besten 15 Jahre (180 Monate)", erhöht sich aber in Abhängigkeit vom Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter und dem Pensionseintrittsjahr schrittweise; ab 2028 soll der Bemessungszeitraum im Dauerrecht aufgrund der P**ensionsreformen 2003/2004 schließlich** „die besten 40 Jahre" umfassen, in denen ein beitragspflichtiges Erwerbseinkommen erzielt wurde **(„Durchrechnung")**.

Die Bemessungsgrundlage nach dem ASVG beruht auf der **Gesamtbemessungsgrundlage**, die sich aus der

- allgemeinen **Bemessungsgrundlage** und
- der **Sonder-Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung** zusammensetzt.

Allgemeine Bemessungsgrundlage (BMGL)

Die allgemeine BMGL ist die „Summe der 480 höchsten monatlichen **Gesamtbeitragsgrundlagen** aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 540". Die Teilung durch 540 statt durch 480 erklärt sich aus der Einbeziehung der **Sonderzahlungen** in die Gesamtbeitragsgrundlagen. Aufgrund von Übergangsbestimmungen wird die allgemeine BMGL im Jahr **2023** aus den besten 420 Monaten gebildet.

Eine besondere **Schutzvorschrift** besteht für **Frauen mit Kindern**: Der Bemessungszeitraum verringert sich pro Kind um 3 Jahre (36 Monate). Das bedeutet, dass sich bei einer Frau mit einem Kind der Bemessungszeitraum auf 26 Jahre reduziert. Dadurch können Pensionsverluste durch einen längeren Bemessungszeitraum (etwa weil Erwerbseinkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung erfasst wird) vermindert werden. Bei mehreren Kindern werden auch sich überschnei-

dende Zeiten gezählt. Der Bemessungszeitraum von 15 Jahren darf hierbei jedoch nicht unterschritten werden.

Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten kostet infolge des sog. Risikozuschlags pro Monat 3.121,09 Euro. Der Risikozuschlag entfällt für Personen, die zum 1.1.2005 noch nicht 50 waren (Nachkaufspreis: 1.333,80 Euro)

Kindererziehungszeiten-BMGL

Für diese BMGL ist nach der **RL 2003** der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (des Jahres des Pensionseintritts) als Festbetrag vorgesehen.

Die BMGL wird beginnend mit 2004 bis 2028 in Schritten auf das 1,5-fache (also um 50 %) des Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Personen erhöht (2023: 1.554,36 Euro).

Überschneiden sich Kindererziehungszeiten mit Beitragsmonaten, werden die Beitragsgrundlagen bis zur Höchstbeitragsgrundlage **zusammengezählt** und bilden die **Gesamtbemessungsgrundlage**. Dadurch soll erwerbstätigen **und** Kinder betreuenden Müttern die damit verbundene Doppelbelastung im Pensionsrecht abgegolten werden.

Steigerungsbetrag

Das Ausmaß der Alterspension ergibt sich somit aus der Gesamtbemessungsgrundlage und dem Steigerungsbetrag. Die Pensionshöhe ist somit immer ein Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage. Der Steigerungsbetrag macht 1,78 % der Gesamtbemessungsgrundlage pro Jahr aus. Nach beispielsweise 30 Versicherungsjahren beträgt der Steigerungsbetrag 30 x 1,78 = 53,4 %. Die Bruttopension eines Mitte 1954 geborenen Versicherten macht daher 53,4 % der Gesamtbemessungsgrundlage aus.

Der Gesetzgeber hat sich aber aus Gründen des Vertrauensschutzes im ASVG zur Durchführung einer **Vergleichsberechnung** entschlossen. Die Pensionskürzungen der Pensionsreformen 2003/2004 sollen nur in einem bestimmten Aus-

maß, genauer: bis zum sog. **Verlustdeckel** wirksam werden. Das führt zu einer Doppelberechnung von Pensionen. Verglichen wird die auf der „versteinerten" Rechtslage 31.12.2003 (RL 2003) berechnete Pension (sog. Vergleichspension) mit der Pension nach der Rechtslage der Pensionsreformen 2003/2004. Auf der Basis der **RL 2003** erhält man für jedes Versicherungsjahr zwei Prozentpunkte (Steigerungspunkte), für jeden Versicherungsmonat ein Zwölftel davon.

Das ergibt beispielsweise nach 45 Jahren zum Regelpensionsalter (60/65) Steigerungspunkte im Ausmaß von 90 % der Bemessungsgrundlage (45 x 2 % = 90), der Prozentsatz ist jedoch mit 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage begrenzt. Der Bemessungszeitraum beträgt 180 Monate. Der Verlust darf im Dauerrecht (ab 2024) nicht höher als 10 % sein; bis 2024 wird der Verlustdeckel von 5 % um jährlich 0,25 % angehoben (2023 beträgt er 9,75 %). Das bedeutet, dass die 2023 anfallende ASVG-Pension im Ergebnis mindestens 90,25 % der Vergleichspension betragen muss.

Pensionsabschläge, Bonifikation und weitere Leistungskomponenten und die Vergleichsberechnung

Pensionsabschläge

Bei einem Pensionsantritt **vor** dem Regelpensionsalter (also bei vorzeitigen Alterspensionen und Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) sind **Pensionsabschläge** vorgesehen. Der Abschlag beträgt bei Korridorpensionen 4,2 % pro Jahr (0,35 % pro Monat) des früheren Pensionsbeginns, bei Schwerarbeitspensionen aber höchstens 13,85 %. Außerdem hat die Berechnung der Schwerarbeitspension nach den Bestimmungen für die Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension zu erfolgen.

Bonifikation (Pensionsaufschub)

Versicherte, die eine Alterspension nicht schon zum Regelpensionsalter (60/65), sondern später in Anspruch nehmen, haben einen Anspruch auf eine **Bonifikation** bei einem Pensionsaufschub.

Für je zwölf Monate des Aufschubes gebührt eine Erhöhung um 4,2 % der Pension (z. B. mit 67 bei Männern: 8,4 %). Die Höhe der Leistung darf aber **höchstens 91,76 %** der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage betragen. Die Erhöhung gebührt nur dann, wenn nicht schon eine Alterspension zuerkannt wurde.

Weitere Leistungskomponenten

Dazu zählen:

- der **„Besondere Steigerungsbetrag“** auf Grund einer Höherversicherung
- die **„besondere Höherversicherung“**
- der **Kinderzuschuss**

Besonderer Steigerungsbetrag

Als Gegenleistung für Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung ist zur Pension ein **„besonderer Steigerungsbetrag“** zu gewähren. Die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages folgt versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für **Einzahlungen ab 1.4.2016** ist der besondere Steigerungsbetrag aber deutlich niedriger als vorher, weil die versicherungsmathematischen Grundlagen geändert wurden und aus europarechtlichen Gründen eine Unisex-Tabelle herangezogen werden muss. Die entsprechenden Faktoren sind in der Höherversicherungs-VO des BMASK zu finden. Die **maximale Einzahlung** ist mit der doppelten Höchstbeitragsgrundlage (2023: 11.700 Euro) begrenzt. 75 % des Betrages sind steuerfrei.

Zu Witwen-/Witwerpensionen gebühren 60 %, zu Waisenpensionen für Halbwaisen 24 %, für Vollwaisen 36 % des besonderen Steigerungsbetrages des/der Verstorbenen.

Besondere Höherversicherung

Wird **neben** dem Bezug einer Alterspension, Korridorpension oder Schwerarbeitspension ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters (60/65) eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so

gebührt ein besonderer Höherversicherungsbeitrag. Dabei werden die Beiträge mit einem versicherungsmathematisch ermittelten Faktor vervielfacht und im jeweils darauffolgenden Kalenderjahr ausbezahlt.

Kinderzuschuss

Zusätzlich zur Pension wird ein Kinderzuschuss gewährt (2023: 29,07 Euro).

13 Ausgleichszulage (AZ) und Kinderzuschuss zur Pension

Erreichen die **Bruttopension** und das aus weiteren Einkünften erwachsende **Nettoeinkommen** nicht den Betrag des pensionsrechtlichen Existenzminimums (in der Höhe der **AZ–Richtsätze)**, ist zur Pension eine AZ zu gewähren. Berücksichtigt wird auch das Nettoeinkommen des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/-gattin oder eingetragenen Partners/Partnerin.

Die AZ gebührt somit als **Differenz** (Aufzahlung) zwischen dem Gesamteinkommen (= Bruttopension + eigenes Nettoeinkommen + Nettoeinkommen des/der Ehegatten/-gattin) und den Richtsätzen. Anspruchsvoraussetzung ist der **gewöhnliche rechtmäßige Aufenthalt** des/der Pensionsberechtigten im Inland. Das **Nettoeinkommen** ergibt sich aus sämtlichen Einkünften (Geld und Sachbezügen) nach Ausgleich mit Verlusten abzüglich der gesetzlichen Abzüge.

Die AZ ist keine Mindestpension, sondern ihrem Wesen nach eine **Annexleistung zur Pension**, bei der – ähnlich wie bei der Sozialhilfe – das Subsidiaritätsprinzip (mit Bedarfsprüfung) zur Anwendung kommt. Das Gesetz enthält allerdings eine Liste von Einkünften, die bei der Berechnung des Nettoeinkommens außer Betracht zu bleiben haben (z. B. Wohnbeihilfen, Kinderzuschüsse, Pflegegeld, Versorgungsleistungen, Kinderbetreuungsgeld). Auch der Vermögensstamm (nicht aber die „Früchte" daraus, wie z. B. Zinserträge) bleibt unberücksichtigt.

Die AZ-**Richtsätze** (2023) differieren zwischen

- alleinstehenden Pensionsberechtigten (1.110,26 Euro)
- Ehepaare (1.751,56 Euro)
- bei Waisenpensionen bis Vollendung des 24. Lebensjahres: für Halbwaisen 408,36 bzw. für Vollwaisen 613,16 Euro
- bei Waisenpensionen über 24: für Halbwaisen 725,67 Euro, für Vollwaisen 1.110,26 Euro

Der Richtsatz erhöht sich pro **Kind**, das dem Haushalt des Pensionsberechtigten angehört (171,31 Euro, sofern das monatliche Nettoeinkommen unter 408,36 Euro liegt).

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen ein **Ausgleichszulage–bonus (AZ–Bonus)** oder ein **Pensionsbonus**. Wenn eine AZ zu einer Eigenpen-

sion bereits bezogen wird, spricht man vom AZ-Bonus. Ein Pensionsbonus gebührt, wenn keine AZ zu einer Eigenpension bezogen wird und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Der AZ–Bonus für alleinstehende Pensionsberechtigte ist bei einem Erwerb von 360 Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von maximal 164,37 Euro (2023), wenn der Grenzwert des Gesamteinkommens 1.208,06 Euro liegt, zu gewähren, bei einem Erwerb von 480 Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit maximal 419,19 Euro bei einem Grenzwert des Gesamteinkommens von 1.443,23 Euro. Wenn bis zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden und BezieherInnen einer Eigenpension verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, beträgt der **AZ–Bonus** maximal 418,74 Euro bei einem Grenzwert des Gesamteinkommens von 1.948,08 Euro.

Die Ausgleichszulage ist erstmalig aufgrund des Pensionsantrages festzustellen. Bei einer Änderung der Sach- und Rechtslage ist sie **neu festzustellen**. Das Gesetz sieht auch einen **Jahresausgleich** vor. AZ-BezieherInnen sind grundsätzlich von der Rezeptgebühr, vom Service-Entgelt für die e-card, von der Rundfunk- Gebühr befreit und können einen Antrag auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt stellen. Darüber hinaus ist die Gewährung von Beihilfen und Ermäßigungen möglich (ua durch Wohnfinanzamt, ÖBB, Amt der Landesregierung).

14 Berechnung von Hinterbliebenenpensionen

Die PV trifft auch Vorsorge für den **Versicherungsfall des Todes**. Als Leistungen gebühren **Hinterbliebenenpensionen** (Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen) sowie die **Abfindung** und die sog. **Abfertigung**.

Grundsätze

Der Versicherungsfall des Todes kompensiert Einkommensausfälle, die nach dem Tod des/der (früheren) Ehegatten/Ehegattin entstehen, der/die während der Ehe entweder zum gemeinsamen Haushalt beigetragen hat oder nach Auflösung der Ehe Unterhalt leistete.

Anspruch auf eine Witwen- und Witwerpension haben **EhegattInnen**, aber auch der/die frühere (z. B. geschiedene) Ehegatte/Ehegattin von Verstorbenen. Für Witwerpensionen gelten dieselben Bestimmungen wie für Witwenpensionen. Anspruchsberechtigt sind auch Hinterbliebene bei **eingetragenen Partnerschaften**, nicht aber bei Lebensgemeinschaften.

Auch heute noch dient die Witwen- und Witwerpension der **Kompensation des Unterhaltsverlustes** durch den Tod des/der (früheren) Ehegatten/Ehegattin. Die Höhe der Witwen- und Witwerpension bestimmt sich nach dem **Beitrag des/der verstorbenen Ehegatten/Ehegattin zum gemeinsamen Einkommen in den letzten Jahren vor dem Tod**.

Stirbt der/die frühere unterhaltspflichtige oder Unterhalt leistende Ehe-gatte/Ehegattin, gebührt die Witwen- oder Witwerpension in der Höhe des Unterhalts. Wurde hingegen die Ehe unter **Unterhaltsverzicht** (bei immerhin fast 90 % der einvernehmlichen Scheidungen) geschieden, besteht auch kein Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension.

Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen

Witwen-/Witwerpension bei aufrechter Ehe

Die Witwen-/Witwerpension gebührt je nach Beitrag des/der überlebenden Ehe-

gatten/Ehegattin am gemeinsamen Haushaltseinkommen in der Höhe von 0 bis 60 % der Pension des/der Verstorbenen. Maßgebend ist daher das Verhältnis der beiden **„Berechnungsgrundlagen"** zueinander.

Als **Pension des/der Verstorbenen** gilt die Alterspension oder Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, die im Zeitpunkt des Todes bezogen wurde bzw. auf die verstorbene Ehegatten/Ehegattinnen Anspruch gehabt hätten (fiktive Pension).

Die Höhe der Pension wird durch einen **Vergleich** der Einkommen („Berechnungsgrundlagen") der Ehegatten während der beiden letzten Kalenderjahre vor dem Tod ermittelt. Die zur Berechnung der Pension heranzuziehende Formel lautet:

Pension (in %) =	70 – (	Berechnungsgrundlage des/der Hinterbliebenen	)
		Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen	

Unter die **Berechnungsgrundlage** (BG) fallen das Erwerbseinkommen und wiederkehrende Geldleistungen aus der SV (Ausnahme: Kinderzuschuss, besonderer Steigerungsbetrag zur Pension), der ALV und anderen Sozialgesetzen sowie ausländische Versicherungs- und Versorgungsleistungen und außerordentliche Versorgungsbezüge etc., nicht jedoch Betriebspensionen. Verglichen werden die Berechnungsgrundlagen der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 24. In Ausnahmefällen, z. B. wenn der/die Verstorbene vor dem Tod aus gesundheitlichen Gründen gezwungen war, die Arbeit einzuschränken, wird auf die letzten vier Jahre abgestellt.

Berechungsbeispiel:

BG-Witwe: 1.000 Euro

BG-Verstorbene: 1.500 Euro

Pension: 70 – 30 x 1.000 / 1.500 = 50 %

14 Berechnung von Hinterbliebenenpensionen

Sind die ermittelten monatlichen Berechnungsgrundlagen der Eheleute **gleich** hoch, gebührt eine Hinterbliebenenpension von genau 40 % der Alters- oder Invaliditätspension der verstorbenen Person. Ist die Berechnungsgrundlage der Witwe bzw. des Witwers höchstens ein Drittel der Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen, beträgt die Pension 60 % der Pension des/der Verstorbenen. Ist die Berechnungsgrundlage der Witwe/des Witwers hingegen mindestens das Zweieinhalbfache der Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen, beträgt die Witwen-/Witwerpension 0 Euro.

Es bestehen jedoch **Schutzbestimmungen für niedrige Witwen-/Witwerpensionen**: Ist bei einer Pension unter 60 % das Gesamteinkommen des/der Überlebenden niedriger als 2.220,47 Euro, wird die Pension entweder so lange erhöht, bis dieser Betrag oder 60 % der Pension erreicht werden.

Umgekehrt erhalten Personen, deren Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen das Doppelte der **jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage** erreicht (2023 monatlich 11.700 Euro), keine Witwen-/Witwerpension.

Witwen-/Witwerpension von früheren Ehegatten/innen

Frühere Ehegatten/innen, deren Ehe **für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden wurde**, werden dann, wenn der/die Verstorbene ihnen zur Zeit des Todes **Unterhalt** zu leisten hatte oder geleistet hat, wie Ehegatten/-gattinnen behandelt. Die Witwen-/Witwerpension darf den zum Zeitpunkt des Todes bestehenden **Unterhaltsanspruch** nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhalts ist unbeachtlich, wenn seit der Erhöhung bis zum Tod nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. Sie darf auch nicht den in den letzten drei Jahren vor dem Tod durchschnittlich geleisteten **regelmäßigen Unterhalt** übersteigen.

Abfindung und Abfertigung

Bei **Wiederverehelichung** erlischt der Anspruch auf Witwen-/ Witwerpension. In diesem Fall gebührt bei einer unbefristeten Pension eine **Abfertigung** in Höhe des 35-fachen der monatlichen Pension. Die Pension lebt aber wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod des/der Ehegatten/Ehegattin oder nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden früherer PensionsbezieherInnen aufgelöst

wurde. Auf die wieder aufgelebte Pension werden alle Nettoeinkünfte angerechnet, die die Witwe/der Witwer aus der aufgelösten Ehe erhält. Hinterbliebene Ehegatten/innen und Kinder, die keinen Pensionsanspruch erworben haben, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, haben gemeinsam einen Anspruch auf **Abfindung**. Die Abfindung beträgt das 6-Fache der Pensionsbemessungsgrundlage.

Waisenpension

Anspruchsberechtigt sind **Kinder** nach dem Tod von Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus können Waisenpensionen nur auf Antrag gewährt werden, wenn Kinder in einer **Schul– oder Berufsausbildung** stehen, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, und sie das Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Darüber hinaus gebührt die Waisenpension nur bei **Erwerbsunfähigkeit**, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Ausbildung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten sein muss.

Die **Waisenpension** beträgt

- für Halbwaisen 24 % der Pension des/der Verstorbenen,
- für Vollwaisen 36 % der Pension des/der Verstorbenen.

15 Pensionsanpassung und Aufwertung

Sowohl die **Pensionsanpassung** (Anpassung der **laufenden** Pensionen) als auch die **Aufwertung des Pensionskontos bzw früherer Beitragsgrundlagen (Altrecht)** bei der Berechnung der Pension verfolgen das Ziel, die Kaufkraft der Pensionen nachhaltig zu erhalten.

Mit Hilfe der **Pensionsanpassung** wird verhindert, dass laufende Pensionen durch die Inflation entwertet werden.

Mit Hilfe der **Aufwertung** wird das Pensionskonto bzw frühere Beitragsgrundlagen (Altrecht) auf den heutigen Geldwert valorisiert.

Pensionsanpassung

Die Pensionsanpassung ist mit dem **Richtwert** vorzunehmen. Er entspricht dem Anstieg des Vebraucherpreisindex (VPI 2000) im Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate vor dem Juli des Jahres, das dem Jahr der Anpassung vorangeht. Der zuständige BM hat jedes Jahr in einer VO den **Anpassungsfaktor** unter Berücksichtigung des Richtwerts festzusetzen. Verhandlungen mit den Seniorenverbänden führten aber vielfach zu anderen politischen Ergebnissen. Der Anpassungsfaktor gilt auch für Beamten-/Beamtinnenpensionen, für die Ausgleichszulagenrichtsätze und für andere veränderliche Werte im Leistungsrecht.

Seit dem Jahr 2022 erfolgt die erste Anpassung einer Pension abhängig vom Stichtag. Nur eine Pension, die am 1. Jänner angetreten wurde, erhält im darauffolgenden Jahr die volle Pensionsanpassung. Bei Stichtagen Februar bis Oktober verringert sich die Pensionsanpassung jeweils um 10 %. Pensionen mit Stichtagen im November und Dezember erfahren im folgenden Jahr keine Anpassung.

Durch einfachgesetzliche Eingriffe hat der Gesetzgeber seit 2004, der Einführung der derzeitigen Pensionsanpassungssystematik mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz, regelmäßig mittels einer vom Dauerrecht abweichenden Regelung eingegriffen. Der Mechanismus des Dauerrechts kam seitdem lediglich drei Mal zur Anwendung.

Aufgrund der stark angestiegenen Inflation im Jahr 2022 griff der Gesetzgeber in das oben angeführte Dauerrecht ein und führte für die Pensionsanpassung 2023 eine eigene Regelung ein. Pensionen mit einer Höhe bis zu 5.670 Euro wur-

den mit dem Anpassungsfaktor in Höhe von 5,8 % (darüber mit einem Fixbetrag 328,86 Euro) angepasst, zusätzlich war jedoch eine einkommensabhängige Einmalzahlung vorgesehen. Diese wurde zusammen mit der Pension im Februar 2023 ausbezahlt. Die Einmalzahlung betrug bei einem Gesamtpensionseinkommen von bis zu 1.666,66 Euro 30 % der Pension. Bei einem Gesamtpensionseinkommen über € 1.666,66 bis zu € 2.000 betrug die Einmalzahlung 500 Euro. Zwischen 2.000 Euro und 2.500 Euro verringerte sich dieser Betrag linear auf 0 Euro. Darüber hinaus wurde die Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung nur teilweise angewendet – sie war mit 50 % begrenzt.

Aufwertung

Die Aufwertung des **Pensionskontos** bzw **früherer Beitragsgrundlagen in der PV** erfolgt über den **Aufwertungsfaktor.** Beim **Pensionskonto** werden die Gutschriften mit der **Aufwertungszahl** valorisiert. Die Aufwertungszahl eines Kalenderjahres errechnet sich durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Jahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Lohnindex). Das Pensionskonto wird daher jährlich mit der Einkommensentwicklung aufgewertet. Die Aufwertungszahl für das Jahr 2023 bestimmt sich bspw durch Vergleich der Betragsgrundlagen der Jahre 2020 und 2021.

Bei **ASVG-Pensionen** entspricht der Aufwertungsfaktor dem Anpassungsfaktor des Vorjahres (d.h. mit der Inflationsrate – siehe oben). Die Valorisierung erfolgt durch Multiplikation der in Geltung stehenden Aufwertungsfaktoren, beginnend mit dem Aufwertungsfaktor des zweitvorangegangenen Kalenderjahres.

Zu den Autoren

Professor Dr Helmut Ivansits war lange Zeit Leiter der Abteilung Sozialrecht und Gesundheitspolitik der Arbeiterkammer Wien und Vortragender an Fachhochschulen.

Alexander Pasz, LL.M. ist Referent in der Abteilung Sozialversicherung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und beschäftigt sich beruflich insbesondere mit Grundlagenarbeit in der Pensionsversicherung. Darüber hinaus berät er Arbeitnehmer:innen in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung und vertritt diese in Sozialrechtssachen vor dem Arbeits- und Sozialgericht und dem Oberlandesgericht.